



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

13. November 2020

Seite 1 von 11

Telefon 0211 871-2271

Telefax 0211 871-3355

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/4162**

A09

**Sitzung des Innenausschusses am 19.11.2020**  
**Antrag der Fraktion der CDU vom 29.10.2020**  
**„Fragen der CDU-Landtagsfraktionen zum Haushalt 2021, Einzel-**  
**plan 03“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-  
sende ich den schriftlichen Bericht zu den „Fragen der CDU-Landtags-  
fraktionen zum Haushalt 2021, Einzelplan 03“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 19.11.2020**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Haushaltsgesetz 2021 - Einzelplan 03“**  
Antrag der Fraktion der CDU vom 29.10.2020

**I. Kapitel 03 010 Ministerium**

**1. Neue Stellen zur Stärkung Innere Sicherheit (1 x A 16, 1 x A 15, 1 x 13 BA)**

**Auf welche Abteilung verteilen sich die v.g. neuen Stellen konkret und welche Führungsfunktionen sind vorgesehen?**

Die Planstellen zur Stärkung der Inneren Sicherheit (1 x A 16, 1 x A 15, 1 x A 13 BA) werden in den Schwerpunktbereichen der Polizei eingesetzt. Eine endgültige Entscheidung über die Verteilung der Planstellen ist noch nicht getroffen worden.

**2. Neue Stelle Aufsicht HSPV (1 x A 15)**

**Welche konkreten Aufgaben umfasst diese neu eingerichtete Stelle und warum wurde sie eingerichtet?**

Die Veranschlagung der Stelle ist u.a. mit der zeitlichen Intensivierung der Aufsicht über die HSPV (Genehmigung des neuen Studiengangs Verwaltungsinformatik, Prüfauftrag Hochschule Polizei, Novellierung FHGöD), der Sonderlast wegen der Kommissionsleitung bei der Auswahl für das Verwaltungsreferendariat, sowie der erforderlichen Mitwirkung auch der LG 2.2 in der neuen zusätzlichen und besonders wichtigen Recruiting-Aufgabe (insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe Verwaltungsreferendariat) begründet.



### **3. Titel 812 60 Investitionen - + 1.319.000 € Extremismusbekämpfung und Auswertung Big Data**

#### **Wofür genau sind diese Mittel vorgesehen?**

Es handelt sich um Mittel des Verfassungsschutzes. Den Haushalt des Verfassungsschutzes NRW betreffende Angaben finden sich in dessen Wirtschaftsplan. Bei diesem handelt es sich um eine geheim zu haltende Verschlussache, die Gegenstand der Beratungen im Parlamentarischen Kontrollgremium (PKG) des Landtags ist. Das PKG wird umfassend über alle Angelegenheiten des Verfassungsschutzes NRW informiert, auch dessen Haushalt betreffend. Außerhalb des PKGs können aus den oben genannten Gründen keine differenzierten Angaben zum Haushalt des Verfassungsschutzes erfolgen.

## **II. Kapitel 03 110 Polizei**

### **1. Sanierungsstau Polizeibehörden und -einrichtungen?**

**Gibt es eine Prioritätenliste und falls ja, wie genau sieht diese aus und wie verteilen sich die Mittel auf die sanierungsbedürftigen Objekte?**

Das Wort „Prioritätenliste“ wird seitens des Innenministeriums nicht verwendet, weil dieser Begriff implizieren könnte, dass eine Kreispolizeibehörde gleichsam politisch oder polizeifachlich „wichtiger“ sein könnte als eine andere. Das Liegenschaftsmanagement wird vielmehr über bekannte, festgestellte, notwendige Sanierungs- oder Neuanmietungsnotwendigkeiten gesteuert. Diese können sich aus polizeieinsatzfachlichen Belangen ergeben, aber auch aus dem Ablauf langfristiger Mietverträge oder aus der Baufähigkeit genutzter Gebäude.

Bis 2017 war die Liegenschaftsverwaltung eine reine Mangelverwaltung, was die fehlende Finanzausstattung für Sanierungs- und Neuanmietungsprojekte der Polizei und der allgemeinen inneren Verwaltung anging. Den im Mai 2017 vorgefundenen Bedarf an zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von ca. 1 Mrd. Euro hat der Landtag dann erfreulicherweise anerkannt und beseitigt, indem 2018 insgesamt 906 Mio. Euro VE zugewiesen wurden, davon allein 680 Mio. Euro für die Polizei.



Diesen Verpflichtungsermächtigungen stehen indes seit 2017 neu aufge- laufene, unzweifelhaft festgestellte Sanierungs- und Neuanmietungsan- forderungen bei deutlich über 100 weiteren Liegenschaften gegenüber, und die Tendenz ist steigend. Die Gebäude altern ständig weiter, die Miet- verträge laufen aus, und der Personalkörper der Polizei wie der Bezirks- regierungen ist seit 2010 stark gewachsen. Der Liegenschaftsbereich des Innenministeriums mit seinen 60 Behörden, über 64.000 Beschäftigten und ca. 1.400 Liegenschaften umfasst etwa 2 Millionen Quadratmeter vom BLB oder privaten Vermietern angemieteten Gebäudemietflächen. Dies markiert einen Immobilienkonzern mittlerer Größe, der zu bewirt- schaften ist. Es stellen sich ständig neue Sanierungs- und Neuanmie- tungsnotwendigkeiten, und je weniger investiert würde, desto stärker wä- ren die Arbeitsbelastungen und finanziellen Lasten in der Zukunft (das „Leben von der Substanz“). Allerdings ist erfreulicherweise auch zu kon- statieren, dass der Landtag und die die Regierung tragenden Fraktionen dort das Problem erkannt haben und sich den Herausforderungen stellen. Es zeichnen sich derzeit weitere substantielle Finanzausstattungen an Verpflichtungsermächtigungen ab, die, bei mittel- und langfristiger Nach- haltigkeit, eine Fortführung der erfolgreichen Sanierungs- und Neuanmie- tungsanstrengungen auf der Basis der 906 Mio. Euro voraussichtlich er- lauben werden.

Bei der Steuerung des Immobiliensektors öffentlicher Behörden ist, was die Rahmenbedingungen angeht, ferner zu berücksichtigen, dass das ganze System unter dem zwingend einzuhaltenden Gebot der Wirtschaft- lichkeit steht, § 7 der Landeshaushaltsordnung. Dieses Wirtschaftlich- keitsprinzip, in den Steuerungsvorgaben umgesetzt u. a. im Liegen- schaftserlass des Innenministeriums, stellt eine Reihe von sehr an- spruchsvollen und arbeitsintensiven Einzelanforderungen, welche von den Beamten und Angestellten, die das System steuern und operativ be- treiben, streng zu beachten sind. So darf keine Anmietung oder Sanie- rung ohne genaue Feststellung und Dokumentation des unabdingbaren aktuellen Raumbedarfs begonnen werden, d. h. die jeweils zuständige Ausgangsbehörde hat im Wege ihrer „Hausaufgaben“ sicherzustellen, dass nur so viele qm an Mietfläche ausgeschrieben werden, die nach den Vorgaben des Musterraumprogramms unabdingbar und zwingend not- wendig sind. Im Bereich der Polizei wird die Einhaltung der Vorgaben vom LZPD streng überwacht. Ferner sind alle Nutzeranforderungen umfas- send und abschließend festzustellen und zu dokumentieren, die für eine



Ausschreibung notwendig sind, insbesondere die ausführliche Leistungsbeschreibung.

Vor Fertigstellung der Leistungsbeschreibung und der erschöpfenden Vergabeunterlagen darf niemals ein Vergabeverfahren gestartet werden, auch kein Teilnahmewettbewerb. Diese Arbeiten, bei denen die Ausgangsbehörden von externen Fachbüros unterstützt werden, können bis zu zwei Jahre dauern und sind äußerst anspruchsvoll und auch personalintensiv; sie führen zu Anforderungsprofilen von, bei großen Projekten wie Präsidiumsgebäuden, mehreren tausend Seiten. Alle Behörden sind nach dem Liegenschaftserlass als Dienstpflicht gehalten, ihre entsprechenden Liegenschaftsplanungen und Anforderungsprofile ständig aktuell zu halten und, wenn sich Ausschreibungsbedarf zeigen sollte, mit den Vorbereitungsarbeiten zu einer Ausschreibung zu beginnen; hierbei leistet das LZPD und leisten externe Fachbüros sachgerechte Unterstützungsarbeiten und Hilfestellungen.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass manche Neuanmietungs- oder Sanierungsprojekte sich (jahrelang) aus Gründen verzögern können, auf welche die Innenverwaltung keinen Einfluss hat. So kann es geschehen, dass auf eine - finanzausgestattete - Marktausschreibung keine oder keine zuschlagsfähigen Angebote eingehen. In früheren Jahren gab es in vielen Projekten unterschiedliche Sichtweisen mit dem landeseigenen BLB über den Zeitpunkt der Vorlage und die Verbindlichkeit von Sanierungsmietangeboten, was zu erheblichen Verzögerungen führte; mittlerweile sind die Abstimmungsprozesse allerdings sehr viel besser aufgestellt. Ferner kann es in Einzelfällen zu ungelösten Problemen bei der Frage des Vorhandenseins oder der bauplanerischen Einstufung von Grundstücken kommen, die aus polizeifachlicher Sicht erheblichen Anforderungen entsprechen müssen. Durch eine Reihe nicht oder nur schwer einzukalkulierender Faktoren können einzelne Projekte so monate- oder jahrelang zurückgeworfen werden oder sogar (vorläufig) ganz scheitern, ohne dass die Innenverwaltung hier im Ergebnis zur Zielerreichung entscheidend beitragen könnte.

Schließlich ist zu bedenken, dass der zusätzliche Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen bei einem Projekt nur prognostisch aufgrund von Erfahrungswerten, örtlichen Mietspiegeln, eingeholten Sachverständigengutachten und Einzelgutachten geschätzt werden kann, weil niemand weiß, wie Ausschreibungsverfahren am Markt ausgehen werden, was die Höhe des Mietzinses angeht. Auf jedes einzelne Projekt wird daher ein präsumptiver VE-Wert gebildet, der dem voraussichtlichen Mietzins pro



qm und der Mietvertragsdauer bzw. der VE-Berechnung von 15 Jahren entspricht. Es kann allerdings sein, dass das BLB-Angebot oder das Zuschlagsangebot bei einer Ausschreibung geringer oder höher ausfällt als der rein prognostisch angesetzte Mietzins. In der jüngsten Vergangenheit konnte etwa in einigen größeren Projekten, sowohl Liegenschaften des BLB wie auch Privater, beobachtet werden, dass die Mietzinsforderungen geringer ausfielen als prognostiziert. Es ist offensichtlich, dass in einer solchen Situation weitere notwendige Projekte neu in eine Finanzausstattung hineinwachsen können.

Auch vor diesem, hier aus Raumgründen sicher nur grob skizzierten Hintergrund verbietet sich die Erstellung starrer „Prioritätenlisten“ im Sinne einer abschließenden und unabänderlichen, gar „politisch“ motivierten Reihung von finanzausgestatteten Projekten - was auf der anderen Seite bedeuten würde, dass dutzende andere, polizeifachlich ebenso wichtige Projekte ohne sachlichen Grund zurückgesetzt würden. Dies könnte, was die Frage der sachgerechten Steuerung der Verwaltung durch positive und negative Anreize angeht, dazu führen, dass die Behörden, die sich „innerhalb“ einer „verbindlichen“ Finanzausstattung wähnen, in ihren Anstrengungen und im Fortschritt des Vorgangs erlahmen, während die Behörden, die gleichsam scheinbar „keine Hoffnung“ auf eine Finanzausstattung haben, ebenfalls - aus Enttäuschung - ihre Anstrengungen einstellen und beenden, weil ihnen die Zuteilung von Mitteln für Neuanmietungen oder Sanierungen dauerhaft versperrt erscheint.

Innenministerium und LZPD vermeiden einvernehmlich ein derartiges, sicher suboptimales Ergebnis; sie präferieren vielmehr in den Anreizstrukturen ein System, das darauf beruht, dass Projekte, bei denen das LZPD die Ausschreibungsreife förmlich festgestellt hat, auf eine Liste genommen werden, die derzeit finanzausgestattet sind, wobei es aber möglich ist, dass auch weitere, aktuell nicht auf der Übersicht vorgesehene Dossiers in eine Finanzausstattung wachsen können, wenn diese ausschreibungsreif sind, in einem eigentlich „gelisteten“ Projekt aber ein relevantes Hindernis eintritt. Da jeder Euro nur einmal ausgegeben werden kann, muss die Liste permanent aktuell gehalten werden, was seitens des Innenministeriums und des LZPD auch gewährleistet ist. Diese Liste über die aktuell am weitesten fortgeschrittenen und finanzauszustattenden Projekte ist daher stets nur eine Momentaufnahme, sie unterliegt ständigen Überarbeitungen und Aktualisierungen. Neben den immobilienwirtschaftlichen Vorteilen stellt dieses System eine optimale und gerechte Anreizstruktur für alle unsere Polizeibehörden dar.



Aufgrund der dargestellten permanenten Aktualisierungen werden nachfolgend diejenigen Neuanmietungs- oder Sanierungsprojekte aufgeführt, bei denen die Aussage getroffen werden kann, dass sie aufgrund des weit fortgeschrittenen Planungs- bzw. Ausschreibungsstandes in die Finanzausstattung genommen sind:

- PP Bielefeld - Standort Spezialeinheiten
- PP Bochum - PI Herne und PW Ost
- PP Dortmund - Standort Spezialeinheiten
- PP Duisburg - PW Ruhrort
- PP Hagen - Sanierung Präsidium
- PP Mönchengladbach - PW Rheydt
- PP Münster - Neuanmietung Präsidium
- PP Oberhausen - Sanierung Präsidium
- PP Recklinghausen - PW Oer-Erkenschwick
- KPB Ennepe-Ruhr-Kreis - Hauptgebäude
- KPB Gütersloh - PW Versmold
- KPB Märkischer Kreis - PW Altena
- KPB Mettmann - PW Erkrath und Haan
- KPB Rhein-Erft-Kreis - Hauptgebäude Bergheim und PW Erftstadt
- KPB Rhein-Kreis-Neuss - PW Grevenbroich
- KPB Siegen-Wittgenstein - Hauptgebäude
- KPB Steinfurt - PW Lengerich
- KPB Wesel - PW Voerde
- Regionale Trainingszentren (inkl. AMOK-TE) Essen, Duisburg, Brühl II und Linnich
- LAFP NRW - Fahr- und Sicherheitstraining in Linnich
- LKA NRW - Neuanmietung ehem. LBV-Gebäude
- LZPD NRW - Niederlassung Brühl-Werkstatt Köln

Aus Gründen des Schutzes der Vermögensinteressen des Landes Nordrhein-Westfalen und der durch das Wirtschaftlichkeitsprinzip zwingend gebotenen Nicht-Prognostizierbarkeit des Ergebnisses der Abfragen



beim BLB bzw. der Ausschreibungen muss hier davon abgesehen werden, die Höhe der präsumptiven zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen des jeweiligen einzelnen Dossiers ebenfalls anzugeben. Es besteht selbstverständlich die Bereitschaft, hierzu in nichtöffentlichen Erörterungen genaue Auskünfte zu den einzelnen Projekten und zum mutmaßlichen bzw. tatsächlichen Ausgang der Verfahren und dem mutmaßlichen bzw. tatsächlichen VE-Bedarf zu erteilen.

## 2. Neue Planstellen PÄD A 15 5x A 14 1x

**Wie sieht es konkret mit der tatsächlichen Besetzung der vorhandenen Stellen aus? Warum bzw. mit welchem Aufgabenschwerpunkt wurden die neuen Stellen A15/A14 ausgewiesen?**

Von den Planstellen und Stellen, die für den Polizeiarztlichen Dienst vorgesehen sind, sind derzeit sechs nicht besetzt. Bedingt durch Teilzeittätigkeiten, Mutterschutz, Erziehungszeiten, langfristige Erkrankungen, Wiedereingliederungen stehen derzeit zudem Arbeitsäquivalente von sechs Vollzeitstellen nicht zur Verfügung.

Auf Grund der gestiegenen Aufgabenfülle und der Anzahl der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die polizeiärztlich versorgt und betreut werden müssen, reicht die vorhandene Anzahl von Personal in den Polizeiarztlichen Dienststellen nicht aus. Hinzu kommt der hohe Anstieg von Überprüfungen von Langzeiterkrankten und verwendungseingeschränkten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten durch den auch der Bedarf an der Anforderung von externen, psychiatrischen Gutachten steigt. Daher sind neben Planstellen für Polizeiarztinnen und Polizeiarzte auch Planstellen für Ärzte der Psychiatrie vorgesehen.

Die erfreulich hohe Anzahl von Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst führt dazu, dass die Anzahl der erforderlichen medizinischen Auswahluntersuchungen deutlich zugenommen hat. In der Auswahlkampagne 2019/2020 wurden 4.753 Untersuchungen zur Überprüfung der Polizeidiensttauglichkeit durchgeführt - hinzu kommen Nachuntersuchungen und Zweituntersuchungen im Rahmen von Anhörungs-/Widerspruchsverfahren.

Außerdem ist eine zusätzliche Planstelle für eine Pharmazeutin/einen Pharmazeuten beim LZPD vorgesehen, da die Aufgabenbewältigung (Beschaffung/Freie Heilfürsorge-Abrechnung) nicht mehr durch die bisher einzige Pharmazeutin leistbar ist.





**Handelt es sich dabei ausschließlich um Stellen für Ärzte?**

Die Planstellen der Laufbahngruppe 2.2. sind ausschließlich für Polizeiärztinnen/ -ärzte, Fachärztinnen und -ärzte für Psychiatrie und eine zusätzliche Planstelle für eine Pharmazeutin/einen Pharmazeuten vorgesehen. Hinzu kommen - hier nicht aufgeführt - Tarifstellen für medizinisches Assistenzpersonal.

**3. Titel 422 02, Bezüge u. Nebenleistungen + 9.607.200 €**

**Begründet sich der Mehrbetrag durch die Erhöhung der Planstellen?**

Der Anstieg resultiert aus der Erhöhung der Einstellungsermächtigungen (2760 Kommissaranwärterinnen u. Kommissaranwärter, 69 Regierungsinspektoranzwärterinnen und -anzwärter sowie 47 Verwaltungsinformatikanwärterinnen und -anzwärter (B.Sc. und B.A.)).

**4. Titel 428 01, Entgelte Arbeitnehmer + 52.383.000 €**

**Begründet sich der Mehrbetrag durch die Erhöhung der Stellen?**

Die Erhöhung des Mittelansatzes im Titel 428 01 resultiert aus dem Budget der neu im Haushalt 2021 eingerichteten Stellen sowie der Ausfinanzierung der Stellen aus dem Haushalt 2020.

**5. Titel 514 10 Verpflegungskosten Ansatz + 3.475.000 €**

**Was ist der Hintergrund der Erhöhung?**

Der Aufwuchs im Verpflegungstitel ist haushaltstechnischer Natur. Die Mittel für die Verpflegung von Polizistinnen und Polizisten aus anderen Ländern, die zur Unterstützung in NRW eingesetzt werden, werden ab dem Haushaltsjahr 2021 in der Hauptgruppe 5 etatisiert. Sie sind aus der Hauptgruppe 6 verlagert worden.



**6. Titel 518 01 Mieten und Pachten Ansatz + 5.854.900 €**

**Was ist der Hintergrund der Erhöhung?**

**7. Titel 518 04, Mieten und Pachten an den BLB Ansatz + 5.688.100 €**

**Woher kommt die Steigerung? Mieterhöhungen oder zusätzliche Anmietungen?**

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet. Die Erhöhungen resultieren aus der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen insbesondere im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung 2018, 2019 und 2020. Der Ansatz in 518 04 erhöht sich zudem durch die Indexierung der Mietausgaben für den BLB.

**III. Kapitel 03 750 Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen Münster**

**Titel 718 00, Wir bitten um eine kurze Darstellung der konkreten Pläne, insbesondere hinsichtlich der Region und des zukünftigen Geländes.**

Als Trainingsort für die Feuerwehren in NRW soll im Süden Nordrhein-Westfalens ein neues, ca. 10 Hektar großes Trainingsgelände errichtet werden. Dieses soll den Feuerwehren im Süden von NRW eine bedarfsgerechte praktische Ausbildung mit guter Erreichbarkeit ermöglichen. Zugleich sollen auf diesem Gelände langfristig auch Lehrgänge der feuerwehrtechnischen Führungskräfteausbildung des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Um Hinweise auf potenzielle Standorte für ein Übungsgelände zu bekommen, hat das Ministerium des Innern zunächst grobe Anforderungen definiert und sodann entsprechende Interessenbekundungen erbeten. Im Ergebnis gibt es im Kreis Düren eine zentral gelegene Fläche, die in der Gesamtbetrachtung am besten geeignet ist.

Diese Fläche wird derzeit genauer auf Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft. In einem weiteren Schritt sind dann die planerischen Erfordernisse i.w.S. zu klären und zu bearbeiten. Auf dem Übungsgelände sollen verschiedene Übungsobjekte für die Feuerwehrausbildung sowie Objekte der allgemeinen Infrastruktur (Verwaltung, Besprechungsräume, Umkleiden, Sanitäreinrichtungen usw.) errichtet werden. Planung sowie bauliche Umsetzung sind mittelfristig bis zum Jahr 2026 vorgesehen.



#### IV. Kapitel 03 910 Versorgung

Seite 11 von 11

**Titel 432 00, Im Jahr 2020 wird von 2.508 neuen Versorgungsempfängern ausgegangen**

**Wir bitten um differenzierte Darstellung, um was für Versorgungsempfänger es sich handelt (Polizeivollzugsbeamter/in, Verwaltungsbeamter/in) und mit welchem Versorgungsanlass (Regulärer Eintritt in den Ruhestand, vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand, sonstige Anlässe)**

Im Kapitel 03 910 des Haushaltsplans für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern wird die Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes und ihrer Hinterbliebenen abgebildet.

Die Erhöhung der Anzahl der für das Jahr 2021 voraussichtlich zu erwartenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um 2.508 Fälle insgesamt im Jahr 2020 errechnet sich aus einer gewichteten prozentualen Steigerungsrate auf der Basis des Bestandes der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus dem Jahr 2019 von 29.239 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern. Die Steigerungsrate orientiert sich dabei an den Raten der Vorjahre sowie den Prognosezahlen der Modellrechnung Alterslast für den Polizeibereich.

Hinsichtlich des Versorgungsanlasses bezogen auf die prognostizierten Neupensionierungen des Jahres 2020 können daher keine Aussagen getroffen werden.